

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MECADAT AG

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von der Firma MECADAT AG abgegebenen Angebote für deren Verkäufe und Lieferungen von Hardware und Software sowie hinsichtlich erbrachter Dienstleistungen. Bezüglich der lizenzierten Software wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Software-Lizenzvertrages verwiesen.
2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners gelten nur, wenn diese von MECADAT ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

§ 2 Auftragsbestätigungen

1. Sämtliche Angebote sind, falls nichts anderes vereinbart ist, freibleibend. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die Verpflichtung zur Lieferung von Hard- und Software bzw. zu Dienstleistungen tritt daher erst nach erfolgter Auftragsbestätigung ein. Mündliche Abreden bzw. Zusagen erlangen erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung Rechtswirklichkeit.
2. Die Auftragsbestätigung wird dann durch die Rechnungen ersetzt, wenn der Auftrag sofort angenommen und ausgeführt wird.

§ 3 Preise

Die Preisangebote werden in Euro abgegeben und gelten nur für das jeweilige MECADAT-Angebot. Die Preisangebote erlangen erst durch die Auftragsbestätigung Rechtswirksamkeit.

§ 4 Versand

1. Der Versand der bestellten Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers bzw. Auftraggebers unversichert ab Versandort.
2. Wünscht der Käufer bzw. Auftraggeber eine Versicherung der geordneten Waren, so gehen deren Kosten zu seinen Lasten.
3. Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Käufer bzw. Auftraggeber über und zwar auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung oder bei versicherter Zusendung.

§ 5 Lieferfristen

In der Auftragsbestätigung von MECADAT angegebene Lieferfristen werden von dieser nach Möglichkeit eingehalten. Lieferverzögerungen, welche durch Termenschwierigkeiten der Vorlieferanten, durch höhere Gewalt, durch behördliche Auflagen usw. oder aus Betriebsstörungen oder sonstigen unverschuldeten Gründen eintreten, berechtigen MECADAT dazu, eine angemessene Nachfrist in Anspruch zu nehmen. Sobald für MECADAT eine Lieferverzögerung erkennbar wird, wird sie den Auftraggeber rechtzeitig darauf hinweisen. Diese Nachfrist entspricht mindestens der Dauer der Lieferschwierigkeiten, höchstens jedoch zwei Monate gerechnet ab dem vorgesehenen Liefertermin; in Ermangelung eines solchen ab dem Zeitpunkt, in dem der Käufer bzw. Auftraggeber bei vernünftigen Ermessen mit der Lieferung frühestens hätte rechnen können. Nach Ablauf der Nachfrist haben Käufer bzw. Auftraggeber und MECADAT das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Verzug

1. Kommt der Käufer bzw. Auftraggeber mit der Abnahme oder dem Abruf der bestellten Hard- und Software in Verzug und / oder lässt dieser eine ihm gesetzte Nachfrist verstreichen, ist MECADAT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
2. Daneben stehen MECADAT auch die im BGB bzw. HGB dem vertragstreuen Teil eingeräumten Rechte im Verzugsfalle zu.
3. Kommt MECADAT mit seinen Lieferungspflichten in Verzug, ist dieser zunächst vom Käufer bzw. Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist steht dem Käufer bzw. Auftraggeber, die Geltendmachung eines Rücktrittsrechts zu.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Dem Käufer bzw. Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht an von MECADAT überlassenen Waren bzw. Gegenständen oder von Kaufpreisteilen nur auf Grund unbestrittener oder rechtskräftig titulierter Gegenforderungen zu.
2. Eine Aufrechnung des Käufers bzw. Auftraggebers mit Gegenforderungen kann nur erfolgen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind.

§ 8 Abnahme

Der Käufer bzw. Auftraggeber ist zur Abnahme der von MECADAT installierten Hardware oder implementierten Software, sowie erbrachter Dienstleistungen nach Aufforderung durch MECADAT verpflichtet. Kommt der Käufer bzw. Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme binnen einer Nachfrist von vier Wochen nicht nach, gilt die Abnahme der gelieferten und installierten Hard- und Software oder der erbrachten Dienstleistungen mit Ablauf der Nachfrist automatisch als erfolgt.

§ 9 Rügefristen

Der Käufer bzw. Auftraggeber hat die von MECADAT gelieferten Waren sowie die aufgrund eines Werklieferungsvertrags hergestellten Sachen unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang, schriftlich der MECADAT anzuzeigen.

§ 10 Gewährleistung

1. Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen, die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, haben rein informatorischen Charakter. MECADAT übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Lieferung sind allein die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben ausschlaggebend.
2. Hinsichtlich der Mängelhaftung für über MECADAT gelieferte Software gelten allein die Bedingungen des Lizenz-Softwarevertrages zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber.
3. Soweit ein gewährleistungspflichtiger Mangel vorliegt, haftet MECADAT nach den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. Der Käufer bzw. Auftraggeber muss MECADAT zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung/Nachbesserung einräumen und kann erst nach dem Fehlschlagen der Nacherfüllung die weitergehenden Gewährleistungsansprüche geltend machen.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet MECADAT lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch MECADAT oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Zahlungsweise

1. Zahlungen aus, von MECADAT in Rechnung gestellten Lieferungen/ Leistungen sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart wurde, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu entrichten.
2. Schecks und Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Diskont-Bankwechselspesen gehen stets zu Lasten des Käufers/ Auftraggebers.
3. Vor völliger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge ist MECADAT zu keiner Lieferung/ Leistung aus irgendeinem Vertrag mit dem Käufer bzw. Auftraggeber verpflichtet.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises im Eigentum der MECADAT.
2. Werden vom Käufer bzw. Auftraggeber Lieferungen und Leistungen aus der von MECADAT gelieferten Hard- und Software an Dritte bewirkt, so tritt der Käufer bzw. Auftraggeber seine Forderungen hieraus bereits jetzt für den Fall einer Pfändung, eines Vergleiches oder Konkurses in Höhe des Rechnungswertes an MECADAT ab. MECADAT nimmt die Abtretung an.
3. Werden von MECADAT gelieferte Waren durch Dritte beim Käufer bzw. Auftraggeber gepfändet oder beschlagnahmt, so ist dieser verpflichtet, MECADAT davon unverzüglich zu benachrichtigen.
Im Falle der Unterlassung haftet der Käufer bzw. Auftraggeber MECADAT gegenüber für einen dadurch eventuell entstandenen Schaden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Beide Vertragsteile dürfen ihr Vertragsrecht nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Teiles an Dritte übertragen.
2. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen über Lieferungen und Leistungen von MECADAT bedürfen zu deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform.
3. Abgeschlossene Verträge zwischen MECADAT und deren Geschäftspartnern bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den anderen Teilen rechtsverbindlich. Das gleiche gilt für die vorstehenden Liefer- und Verkaufsbedingungen.
4. Für die Vertragsauslegung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen ist der Firmensitz von MECADAT, soweit der Käufer bzw. Auftraggeber Kaufmann ist. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren und Wechselklagen.